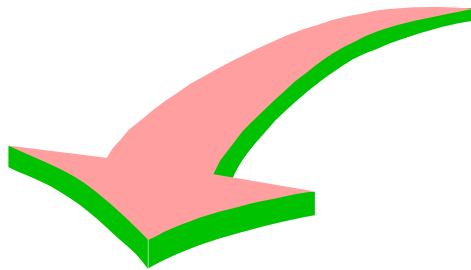
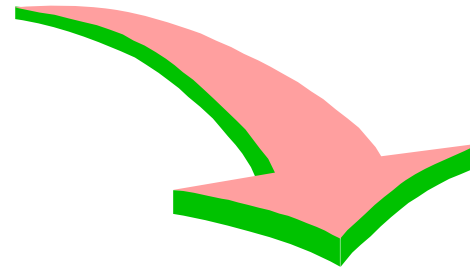


Finanzierung sozialer Einrichtungen

Finanzierung sozialer Dienste und Einrichtungen



Die Finanzierung ist weitestgehend von der Trägerschaft und von rechtlichen Festlegungen abhängig



Die einzelnen Finanzierungsformen setzen unterschiedliche Bedingungen für die Leistungserbringung

- **Direkte Finanzierung/Zuschüsse**
 - Zuwendungen von der öffentlichen Hand direkt an die soziale Einrichtung
 - Zuwendungen/Zuschüsse/Subventionen durch
 - ➔ Bund - Zuwendungen
 - ➔ Länder - Zuwendungen
 - ➔ Kommunen - Subventionen
 - ➔ Europäische Strukturfonds

- Noch: Direkte Finanzierung/Zuschüsse

- Begriffe:

- ➔ „Subventionen sind öffentlich-rechtliche Leistungen des Staates, die zur Erreichung eines bestimmten, im öffentlichen Interesse gelegenen Zweckes gewährt werden.“

(Bundesverwaltungsgericht)

- Noch: Direkte Finanzierung/Zuschüsse

- Noch: Begriffe:

„Als Zuwendung werden Geldleistungen von Bund und Ländern bezeichnet, die auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Bestimmungen an Dritte vergeben werden. Sie sind für Bund und Länder ein Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.“

Kolhoff, Finanzierung sozialer Einrichtungen und Dienste S. 62

- **Noch: Direkte Finanzierung/Zuschüsse**
 - Bindung an Haushaltsrecht
 - Voraussetzung für die Gewährung: Etatisierung beim Geber
 - ➔ Erfordert rechtzeitige Lobbyarbeit!
 - ➔ Frage des Rechtsanspruchs
 - ➔ Gleichbehandlungsgrundsatz

- **Noch: Direkte Finanzierung/Zuschüsse**
 - Vergabe aufgrund eines Bewilligungsbescheids
 - ➔ Bewilligungsbedingungen in der Anlage beachten
 - Verwendungsnachweise
 - ➔ Rechnungslegung/finanzielle Nachweise
 - ➔ Bericht über die Verwendung

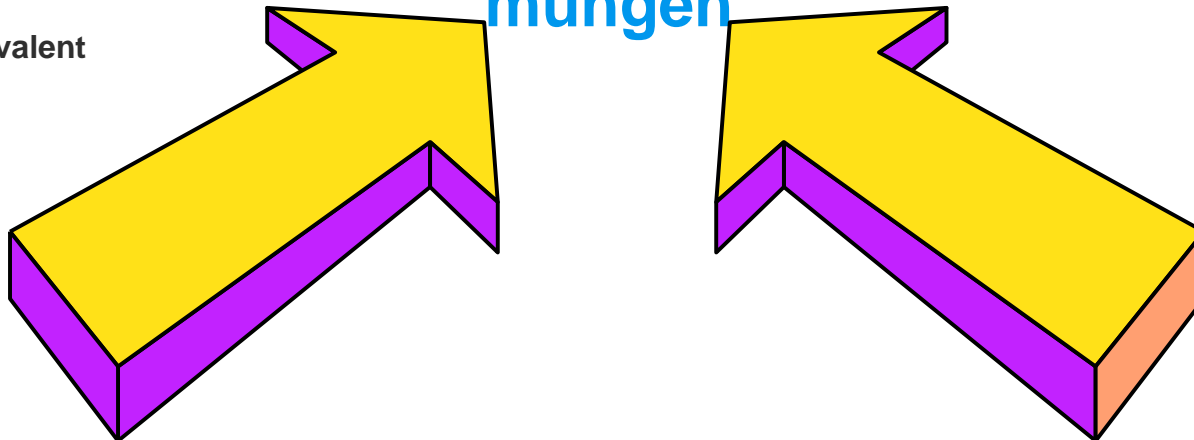
- Indirekte Finanzierung
 - Bereitstellung von Mitteln zugunsten der Patienten
 - Leistungsfinanzierung/Leistungsentgelte

- Fundraising

Typische Finanzierungsformen:



Sozialwirtschaftliche Unternehmen



- Festlegung der **Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des öff. Haushaltsplans**
- Disposition und Kontrolle über die Regeln der **Kameralistik (BHO)**
- Heute unzweckmäßig, daher flexiblere Budgetierung und Kontraktmanagement

- **Entgelte als Äquivalent für Leistungen**
- Sozialleistungen: spezialgesetzlich geregelte Bereiche zur Finanzierung individueller Leistungen (SGB XII, SGB XI, SGB VIII)
- Festlegung der Entgelte für Kostenträger / Nutzernach Leistungsfähigkeit bzw. Rechtsvorschrift

- Zuwendungen der Kommunen, Länder, ggf. auch Bund
- Regeln des Haushaltsrechts, insbes. §§ 23 u. 44 BHO sowie Ausführungsvorschriften
- Auflagen engen den Dispositionsspielraum der Dienste / Einrichtungen ein
- **Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erbschaften, u.ä.** dienen wie..
- **...Leistungsverträge und Leistungsentgelte** einer an Leistung und Qualität orientierten Finanzierung

- **Investitionsfinanzierung im Krankenhaus- und (teilw.) Pflegebereich**
 - Zweckgebundene Zuschüsse
- **Projektfinanzierung**
 - Zuschüsse zu Jugendhilfeprojekten bei Durchführung durch Träger der freien Jugendhilfe
 - Zunehmend über Zuwendungsvereinbarungen

- **Institutionelle Förderung**

- Förderung der satzungsmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben durch den Empfänger
- Keine Einflussnahme des Zuwendungsgebers auf die Zweckverwirklichung im Einzelnen
- Vorlage eines Finanzierungs- und Wirtschaftsplans durch den Antragsteller
 - ➡ Einnahmen und Ausgaben
 - ➡ Organisations- und Stellenplan

- Bei Projektförderung und institutioneller Förderung
 - Besserstellungsverbot
 - ➔ Eingesetzte Arbeitnehmer dürfen nicht besser gestellt werden als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

- **Teilfinanzierung**
 - **Anteilfinanzierung**
 - ➔ Höchstbetragsbegrenzung

 - **Fehlbedarfsfinanzierung**
 - ➔ Höchstbetragsbegrenzung

 - **Festbetragsfinanzierung**

- **Vollfinanzierung**
 - Kein oder geringes wirtschaftliches Interesse des Zuwendungsempfängers
 - Sehr selten
 - Höchstbetragsbegrenzung

Öffentliche Finanzierungsarten



Teilfinanzierung

(gem. Verl. VV Nr. 2.2 zu § 44 BHO)

Anteilfinanzierung

Wird gewählt, wenn der Zuwendungsbeitrag nach einem best. %-Satz festgelegt ist oder nur einen Teil der Gesamtausgaben decken soll

Höchstbetragsbegrenzung

Fehlbedarfsfinanzierung

Wird gewählt, wenn das Förderinteresse sich auch in finanzieller Sicht auf die Institution an sich (od. das Projekt / Maßnahme bezieht

Höchstbetragsbegrenzung

Festbetragsfinanzierung

Wird gewählt, wenn der Zuwendungsgeber sich an der Erfüllung eines bestimmten Zwecks (Projekt, Maßnahme, Veranstaltung, Tagung, etc.) mit festem Betrag beteiligen will

Es bleibt bei dem Betrag in **jedem** Fall

Vollfinanzierung

Nur möglich, wenn...

- wenn der Zuwendungsempfänger kein oder nur geringes wirtschaftliches Interesse hat
- ... wenn die Erfüllung des Zwecks im notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher Ausgaben durch den Bund / Land möglich ist.
- Höchstbetragsbegrenzung
- Praktische Auswirkungen bei
 - Zuwend.auszahl. bei Projektförderung
 - Minderausgaben/höheren Ausgaben/zusätzl. Eigen-/Drittmitteln
 - Unabweisbarer Ausgabenerhöhung

- Von den Sozialversicherungsträgern bezahlte Entgelte
 - sozialrechtliches Leistungsdreieck
 - ➔ Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen nach Sozialrecht
- Von den Sozialversicherungsträgern finanzierte, von den Leistungsberechtigten bezahlte Entgelte
 - persönliches Budget, Pflegebudget
 - ➔ Leistungsgewährung durch Leistungsträger an den Leistungsempfänger nach Sozialrecht, Einkauf durch den Leistungsempfänger beim Leistungserbringer auf „normaler“ vertraglicher Grundlage

- Privat finanzierte Leistungen von Sozialeinrichtungen
 - Selbstzahler
- Entgelte für Leistungen an Dritte (nicht Leistungsempfänger aus der Sozialversicherung)
 - Umsätze von Integrationsfirmen und Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
 - Umsätze von Hilfsbetrieben u.ä.

- Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand
 - regional
 - seit 1995 einschließlich der neuen Bundesländer und Ost-Berlins
- Umstellung der von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffenen Regionen
 - regional

- Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen und der von der Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen
 - überregional
- Erleichterung der Anpassung der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmerinnen an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme
 - überregional

- Beschleunigung der Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik und Vereinfachung der Anpassungsmaßnahmen der Fischereistrukturen im Rahmen der Revision der gemeinsamen Fischereipolitik

➤ regional

- Erleichterung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der ländlichen Gebiete
 - regional
- Förderung der Entwicklung der sehr dünn besiedelten Gebiete
 - regional
 - betrifft vor allem Finnland und Schweden

- **EFRE – regionale Entwicklung**
 - Produktive Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze
 - Infrastrukturinvestitionen mit unterschiedlichen Anwendungsbereichen, z.B. Flughäfen, Straßenbau
 - Lokale Entwicklung und Förderung von Klein- und Mittelbetrieben

- ESF – Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung
 - Berufliche Eingliederung Arbeitsloser, die der Langzeitarbeitslosigkeit ausgesetzt sind
 - Berufliche Eingliederung junger Arbeitssuchender
 - Eingliederung von Personen, denen der Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt droht

- Noch: ESF – Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung
 - Förderung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt
 - Anpassung der Arbeitskräfte an den industriellen Wandel
 - Stabilität und Beschäftigungswachstum

- Noch: ESF – Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung
 - Verstärkung des Arbeitskräftepotenzials im Bereich der Forschung, Wissenschaft und Technologie
 - Ausbau der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung

- ABM-Maßnahmen/1 €-Jobber
- Darlehensfinanzierung
 - Kommunaldarlehen
 - Geförderte Darlehensprogramme
 - Problematik Basel II
- Investitionsfinanzierungen über Fonds

- Verzicht auf Eigeninvestitionen/Anmietung bzw. – pachtung von Objekten
 - ➔ als Partner z.B. von Investoren im Pflegebereich
 - ➔ erwartete Renditen auch erzielbar?

- Spenden / Zustiftungen / Stiftungerrichtung durch Unternehmen und Privatpersonen
- Verkauf von Waren / Dienstleistungen mit „Spendenaufschlag“
- Benefizveranstaltungen
- Ehrenamtliche Mitarbeit
- Projektförderung von Stiftungen
- Sponsoring durch Unternehmen

- Zielbestimmung

- Abwägung der Argumente, die für und gegen einen Geschäftsbetrieb sprechen
- Breite Diskussion in der Organisation darüber unter Einbindung aller wichtigen (v.a. internen) Stakeholder
 - ➔ Führung
 - ➔ Mitarbeiter
 - ➔ Gremien/Mitglieder
 - ➔ Evtl. Externer

- Noch: Zielbestimmung
 - Finanzielle Vorteile als Ziel
 - Zielgruppenzugänge
 - Trägerweite Lerneffekte
- Letztentscheidung durch Vorstand/Geschäftsführung

- Ressourcenanalyse: Ermittlung und Auswertung von
 - Kontakten
 - Know-how
 - Kapazitäten
 - Eigene Geschäftsidee mit Chance auf Alleinstellungsmerkmale?
- Marktanalyse
 - Ausreichende Nachfrage vorhanden?
 - Umdenken von Bedarfen zu Nachfrage

- **Konstruktion**

- Abwicklung innerhalb des eigenen Rechtsträgers oder Gründung einer neuen Gesellschaft?
- ➔ Einfluss der Gremien der Sozialeinrichtung
- ➔ Unterschiedliche Unternehmenskultur?
- ➔ Unterschiedliche Bezahlung?
- ➔ Steuerung, Form und Intensität, durch Sozialeinrichtung

- Noch: Konstruktion

- Haftungsrisiken abwägen und ggf. reduzieren
- Steuerliche Konsequenzen beachten
 - ➔ Vermögensverwaltung bei Beteiligung?
 - ➔ Steuerbegünstigter Zweckbetrieb?
 - ➔ Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ?

- **Geschäftsplanung**
 - Ergebnisplanung
 - Liquiditätsplanung

- **Geschäftsgründungen sind erfolgsversprechend, wenn**
 - ein Überschuss finanzieller und personeller Kapazitäten für die Startphase des Geschäftsbetriebs genutzt werden kann (mindestens zwei Jahre).
 - der Träger bei der Geschäftsgründung einzigartige Kompetenzen und verwertbare Ausstattung als Alleinstellungsmerkmale nutzen kann.
 - der Träger durch seine Kontakte Zugänge zu kaufkräftigen Zielgruppen und Milieus hat oder herstellen kann.

- Noch: Geschäftsgründungen sind erfolgversprechend, wenn
 - eine Symbiose oder eine fließende Grenze zwischen ideeller Arbeit und Geschäftsbetrieb gefunden werden kann.
 - innerhalb der Organisation Affinitäten zum unternehmerischen Bereich existieren, die eine Schnittstelle mit der ideellen Arbeit haben.
 - innerhalb des Trägers eine Bereitschaft zum organisatorischen und kulturellen Wandel besteht oder die Geschäftsgründung bereits von Anfang an in das Trägerkonzept integriert wird.

- **Geschäftsgründungen sind problematisch, wenn**
 - der Träger in einer finanziellen oder personellen Krise steckt und die Geschäftsgründung unter starkem Zeit- und Kapazitätsdruck stattfindet.
 - der Träger lediglich standardisierte Leistungen erbringt und kein spezielles Kompetenz- und Ausstattungsprofil hat.
 - die Kontakte des Trägers auf die Nutzerschaft der ideellen Angebote beschränkt sind und diese als Käufer nicht in Frage kommen.

- Noch: Geschäftsgründungen sind problematisch, wenn
 - das angestrebte Geschäftsfeld mit dem ideellen Arbeitsfeld inhaltlich oder in der Außendarstellung nicht kompatibel ist.
 - der Träger keinerlei Affinität zu unternehmerischem Handeln hat oder seine Kultur im starken Konflikt dazu steht.
 - eine Vielzahl von Schlüsselakteuren beim Träger eine Veränderung des Status Quo als Bedrohung sehen.

- Beispiele:

- IT-Dienstleistungen
- Wellness-Angebote, v.a. im Bereich von Rehaeinrichtungen
- Hotelbetriebe
- Fremdleistungen im sekundären Bereich
- Einkehrtage im kirchlichen Bereich
- Bildungsangebote
- Verlagsaktivitäten, Bücherverkauf